

## **Satzung des Förderverein Jahnkampf**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Jahnkampf".
- (2) Er hat seinen Sitz in Konstanz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Turn-Sports, insbesondere in der Form des Jahnkampfes und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Durchführung von Mehrkampf-Meisterschaften des Deutschen Turnerbundes, durch die Förderung des Deutschen Turnerbundes und seiner Landesverbände im Bereich Jahnkampf sowie durch eigene Förder-Maßnahmen im Bereich Jahnkampf verwirklicht.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, mit einstimmigem Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Förderrichtlinie zu erlassen, die die konkrete Umsetzung der Förderung regelt. Diese Förderrichtlinie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist vorrangig ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung; er kann seinen gemeinnützigen Satzungszweck aber auch unmittelbar selbst verwirklichen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft und Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Es gibt stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder ohne Stimmrecht.
- (3) Für eine stimmberechtigte Mitgliedschaft ist der Nachweis zu erbringen, dass der Antragsteller an einem Jahnkampf im Wettkampfsystem des Deutschen Turnerbundes oder seiner Landesverbände teilgenommen hat. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden, wird der Antragsteller Fördermitglied ohne Stimmrecht.
- (4) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Mindest-Jahresbeiträge wird von der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder festgelegt. Jedes Mitglied kann individuell auch höhere Jahresbeiträge leisten. Der Jahresbeitrag gilt sowohl im Eintrittsjahr als auch im Austrittsjahr in voller Höhe.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, mit einstimmigem Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Beitragsordnung zu erlassen, die die konkrete Umsetzung der Beitragserhebung regelt. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein. Er wird mit Zugang dieser Erklärung wirksam.

(3) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

(4) Zudem kann ein Mitglied mit Beschluss einer einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Mail-Adresse mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Mail-Adresse mitzuteilen.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Vereinsorgane sind die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder und der Vorstand.

### **§ 8 Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Versammlung der stimmberechtigten Vereinsmitglieder stattfinden.

(2) Zur Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom stimmberechtigten Vereinsmitglied bekannt gegebene Mail-Adresse gerichtet wurde. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann Ergänzungen bzw. Änderungsvorschläge zur Tagesordnung (ggf. mit Beschlussvorschlag) bis drei Wochen vor dem angesetzten Versammlungstermin schrift-

lich mit Gründen beim Vorstand beantragen. Auch ist die Erklärung, als Kandidat für ein Wahlamt anzutreten, ebenfalls bis drei Wochen vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu übermitteln. Sollten Ergänzungen, Änderungsvorschläge oder Erklärungen fristgerecht eingegangen sein, wird den stimmberechtigten Mitgliedern die endgültige Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin durch den Vorstand schriftlich per Mail bekannt gemacht.

(3) Die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder kann als Präsenzversammlung, als hybride Versammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die Form der Versammlung festzulegen. In der Einladung ist die Form der Versammlung und im Falle einer hybriden oder virtuellen Versammlung auch anzugeben, wie die stimmberechtigten Mitglieder ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation wahrnehmen können.

(4) Außerordentliche Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.

(5) Die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Eine Mindestanzahl von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern wird nicht festgelegt. In der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(6) Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.

(7) Über den Verlauf der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

### **§ 9 Zuständigkeit der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder**

(1) Die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes mit Einnahme-Überschuss-Rechnung sowie Vermögensaufstellung,
- c) Festlegung der Höhe der Mindest-Jahresbeiträge,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- e) weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt.

(2) Beschlüsse der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen von § 2 Absatz 2 bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(3) Die Beschlussfassung in Versammlungen erfolgt nur dann in geheimer Abstimmung, soweit die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

### **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Personen.

(2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern kann mit 3/4-Mehrheit der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden.

(3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von mindestens einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen werden. Die Vorstandssitzung kann als Präsenzsitzung, als hybride Sitzung oder als virtuelle Sitzung abgehalten werden. In der Einladung ist die Form der Sitzung und im Falle einer hybriden oder virtuellen Sitzung auch anzugeben, wie die Vorstandsmitglieder ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation wahrnehmen können. Eine Vorstandssitzung kann auch unter Verzicht auf diese Regelungen einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dazu erklären.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung keine anderweitige Regelung trifft. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

(5) Über den Verlauf der Vorstandssitzung sowie die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

(6) Der Vorstand wird ermächtigt, mit einstimmigem Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Vorstandsordnung zu erlassen, die die konkrete Umsetzung der Aufgaben des Vorstands regelt und die eine Zuweisung von Zuständigkeitsbereichen für einzelne Vorstandsmitglieder vornehmen kann. Diese Vorstandsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 11 Wahl des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

(2) Mitglieder des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit aller verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder ergänzen.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

### **§ 12 Zuständigkeit des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Einberufung der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder,
- d) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes mit Einnahme-Überschuss-Rechnung sowie Vermögensaufstellung,
- e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Deutschen Turner-Bund e.V. in Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Turn-Sports, zu verwenden hat.
- (3) Ist wegen Auflösung des Vereins die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.